

JC Stand 31.5.07

Anhang X

Schwerpunkt Entwicklungs pädiatrie

1. Allgemeines

Mit der Weiterbildung für den Erwerb des Schwerpunktes für Entwicklungs pädiatrie soll der Kandidat das theoretische und praktische Wissen als auch die technischen Fähigkeiten erwerben, die ihn befähigen, in eigener Verantwortung auf dem gesamten Gebiet der Entwicklungs pädiatrie tätig zu sein. Am Ende der Weiterbildung soll er fähig sein:

- umfassende entwicklungs pädiatrische Abklärungen bei Kindern und Jugendlichen (Neugeborenenalter bis abgeschlossene Adoleszenz) durchzuführen;
- Kinder und Jugendliche mit entwicklungs pädiatrischen Problemen sowie ihre Bezugs- und Fachpersonen in medizinischen, therapeutischen, sonderpädagogischen sowie psychosozialen Belangen zu begleiten und zu beraten.
- entwicklungs pädiatrische Konsilien und spezielle Untersuchungen bei ambulanten und hospitalisierten Patienten durchzuführen;
- zur multidisziplinären und kollegialen Zusammenarbeit.
- das Verhältnis zwischen Kosten/Bedürfnis und Kosten/Nutzen der vorgesehenen diagnostischen und therapeutischen Massnahmen einzuschätzen;
- wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Entwicklungs pädiatrie selbständig und kritisch zu analysieren;
- sich aktiv an der Entwicklung und Vermittlung des fachlichen Wissens und Könnens auf dem Gebiet der Entwicklungs pädiatrie zu beteiligen.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1. Dauer und Gliederung der Weiterbildung

2.1.1. Die Gesamtdauer der Weiterbildung beträgt 2 Jahre zusätzlich zur Weiterbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin.

2.1.2. Die Weiterbildung für den Schwerpunkt Entwicklungs pädiatrie kann frühestens nach Absolvierung von 2 Jahren Basisweiterbildung begonnen werden.

2.1.3. Mindestens 1 Jahr der Weiterbildung in Entwicklungs pädiatrie muss an einer anerkannten Weiterbildungsstätte der Kategorie A in der Schweiz absolviert werden. Maximal 1 Jahr klinische Weiterbildung kann an einer von der FMH anerkannten Weiterbildungsstätte im Ausland erfolgen.

2.1.4. An die Dauer der 2-jährigen fachspezifischen Weiterbildung können maximal 6 Monate entwicklungs pädiatrische Forschungstätigkeit an einer anerkannten Weiter-

bildungsstätte in der Schweiz oder im Ausland oder klinische Tätigkeit an einer von der FMH anerkannten Weiterbildungsstätte für Neuropädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder in einer entwicklungspädiatrischen Praxis (siehe Ziff 5.4) angerechnet werden.

2.2. Weitere Bestimmungen

Voraussetzung für den Erwerb des Schwerpunktes sind der Facharzttitel für Kinder- und Jugendmedizin sowie die Mitgliedschaft bei der FMH.

3. Inhalt der Weiterbildung

3.1. Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich

3.1.1. Kenntnisse

- Vertiefte Kenntnisse der normalen kindlichen Entwicklung vom Frühgeborenen- bis zum frühen Erwachsenenalter (speziell in den Bereichen Wachstum und somatische Entwicklung, Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Sprache, Verhaltensregulierung, emotionale Entwicklung, Sozial- und Bindungsverhalten) sowie der inter- und intraindividuellen Variabilität.
- Kenntnisse der neurobiologischen, entwicklungs- und sozialpsychologischen Grundlagen der kindlichen Entwicklung.
- Kenntnisse entwicklungspädiatrischer Untersuchungsmethoden und –instrumente und Fähigkeit, diese im Hinblick auf ihre Aussagekraft kritisch zu würdigen

3.1.2. Fähigkeiten

- Fähigkeit, entwicklungspädiatrisch relevante wissenschaftliche Arbeiten kritisch zu analysieren und vorzustellen.

3.2. Klinischer Bereich

3.2.1. Kenntnisse

- Vertiefte Kenntnisse der Grenzbereiche der normalen Entwicklung, der Entwicklungsstörungen globaler Art, von Teilleistungsstörungen sowie spezifischen Verhaltensstörungen des Kindes- und Jugendalters.
- vertiefte Kenntnisse der Ursachen kindlicher Entwicklungs- und Verhaltensstörungen sowie der weiterführenden kausalen Abklärungsmöglichkeiten
- Fähigkeit zur Interpretation von Zusatzuntersuchungen aus den Bereichen Neurologie, Neuropsychologie, Bildgebung, Stoffwechsel, medizinische Genetik
- Vertiefte Kenntnisse über spezifische therapeutische Massnahmen und ambulante sowie stationäre Rehabilitations-Massnahmen
- Kenntnisse der bestehenden pädagogischen und sonderpädagogischen Systeme und deren Bedeutung für das betroffene Kind
- Kenntnisse spezifischer Versicherungsfragen
- Kenntnisse der Prinzipien entwicklungspädiatrischer Gesprächsführung

3.3. Aktivitäten, die von der Weiterbildungsstelle attestiert werden müssen (Logbuch)

- Spezifische entwicklungspädiatrische Anamneseerhebung
- Untersuchungstechniken: selbständige Erfassung der kindlichen Entwicklung (speziell in den Bereichen Wachstum und somatische Entwicklung, Motorik, Wahrneh-

mung, Kognition, Sprache, Verhaltensregulierung, emotionale Entwicklung, Sozial- und Bindungsverhalten) in allen Alterstufen vom Neugeborenenalter bis zur abgeschlossene Adoleszenz mit adäquaten und so weit möglich normierten und validierten Untersuchungsmethoden.

- Durchführung entwicklungs pädiatrischer Beratungsgespräche
- Teilnahme an interdisziplinären Fallkolloquien
- Beteiligung an der interdisziplinären Betreuung entwicklungs pädiatrischer Patienten.

4. Prüfungsreglement

4.1. Prüfungsziel

Die Prüfung erlaubt festzustellen, dass der Kandidat die unter Punkt 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Ziele der Weiterbildung erreicht hat.

4.2. Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff entspricht den Vorgaben von Punkt 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus 4 Fachärzten, die Träger sind des Schwerpunktes Entwicklungs pädiatrie: 2 praktizierende Fachärzte sowie je ein Vertreter einer Fakultät und einer Weiterbildungsstätte

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden anlässlich der jährlichen Versammlung der Schweizer Gesellschaft für Entwicklungs pädiatrie gewählt. Eine Neuwahl erfolgt alle drei Jahre; Wiederwahlen sind möglich. Aus ihrer Mitte wird ein Präsident gewählt. Die Prüfungskommission ist für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich. Ferner bezeichnet sie für jede Prüfung jeweils zwei Prüfungsexperten.

4.4. Prüfungsart

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlich-theoretischen Teil.

4.4.1. Praktische Prüfung

Im praktischen Teil der Prüfung muss der Kandidat einen Patienten mit einem entwicklungs pädiatrischen Problem untersuchen. Dieses wird mit den Examinatoren besprochen. Ausserdem können weitere Falldiskussionen, gestützt auf Dokumente, stattfinden. Dauer: 90-120 Minuten.

4.4.2. Mündliche Prüfung

In diesem theoretischen Teil der Prüfung werden Fragen aus dem gesamten Gebiet der Entwicklungs pädiatrie besprochen. (Dauer: 60-90 Minuten). Ein Teil der Fragen bezieht sich auf drei vom Kandidaten vorgängig einzureichenden anonymisierten Fallbeschreibungen (von Patienten aus verschiedenen Altersgruppen).

In beiden Prüfungsteilen können dem Kandidaten Untersuchungsergebnisse von Zusatzuntersuchungen (wie externe Abklärungs- und Testresultate, Bildgebung, Genetik, Stoffwechsel) oder Videoaufnahmen vorgelegt werden.

Beide Prüfungsteile finden am gleichen Tag statt.

4.5. Prüfungsmodalitäten

4.5.1. Zeitpunkt der Prüfung

Der Kandidat kann die Prüfung zum Facharzt frühestens im letzten Jahr der reglementierten Weiterbildung ablegen.

4.5.2. Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung wird einmal jährlich durchgeführt. Sie findet in der Regel an einer der Weiterbildungsstätten statt. Die Prüfung wird sechs Monate vorher in der Schweizerischen Ärztezeitung angekündigt.

4.5.3. Protokoll

Einer der Prüfungsexperten führt für jede Prüfung ein Protokoll. Dem Kandidaten werden die Resultate schriftlich mitgeteilt.

4.5.4. Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühr wird von der Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung der Facharztprüfung in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

4.6. Bewertungskriterien

Beide Teile der Prüfung werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Gesamtprüfung gilt als bestanden, wenn beide Prüfungsteile die Bewertung „bestanden“ erhalten. Für jeden Teil der Prüfung muss von der Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission bestimmt werden, ob die Leistungen des Kandidaten genügend sind. Die Schlussbewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

4.7. Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 30 Tagen bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden.

5. Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten

Die anerkannten Weiterbildungsstätten werden folgendermassen eingeteilt:

5.1 Kategorie A

Anrechenbarkeit 2 Jahre

5.2 Kategorie B

Anrechenbarkeit 1 Jahr

5.3. Entwicklungspädiatrische Praxis

Anrechenbarkeit 6 Monate.

Der Praxisinhaber ist Träger des Schwerpunkts Entwicklungspädiatrie, die Praxis wird von ihm seit mindestens 2 Jahren geführt und ist als entwicklungs-

pädiatrische Ausbildungspraxis anerkannt (*mindestens 50% der Tätigkeit im Bereich der Entwicklungspädiatrie (umfassende entwicklungspädiatrische Abklärungen, Früherfassung von Entwicklungsstörungen, entwicklungspädiatrische Beratung und Betreuung von Kindern mit Entwicklungsstörungen, externe Zuweisungen zur entwicklungspädiatrischen Beurteilung), Sprechzimmer für Assistenten*).

5.4 Kriterienraster Kategorie A, B

Kategorien	A	B
Ärztlicher Mitarbeiterstab		
Vollamtliche Leitung mit Schwerpunkt Entwicklungspädiatrie	+	-
Teilamtliche Leitung mit Schwerpunkt Entwicklungspädiatrie	-	+
Reguläre Weiterbildungsstelle der entwicklungspädiatrischen Weiterbildungsstätte	+	-
Weiterbildungsstelle der medizinischen Kinderklinik	(+)	(+)
Infrastruktur / Leistungsangebot		
Multidisziplinäre medizinische Kinderklinik anerkannt in Kategorie A oder B	+	-
Pädiatrische Neonatologiestation	+	-
Weiterbildung		
Vollständige entwicklungspädiatrische Weiterbildung (gemäss Inhalt der WBO)	+	-

6. Übergangsbestimmungen

6.1. Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungsperioden im In- und Ausland werden angerechnet, soweit sie den Bedingungen des Programms und der Weiterbildungsordnung entsprechen. Insbesondere muss die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien unter Punkt 5. erfüllt haben. (Das Erfordernis des Titels bei damaligen Leitern der Weiterbildungsstätte entfällt).

6.2. Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Tätigkeitsperioden in Kaderfunktion in einer Weiterbildungsstätte werden anstelle von Weiterbildungsperioden angerechnet. Tätigkeitsperioden werden jedoch nur angerechnet, wenn die Weiterbildungsstätten zur entsprechenden Zeit den Bedingungen des Programms (Punkt 5) und der WBO entsprechen. Je drei Jahre Kaderfunktion an einer Weiterbildungsstätte Kategorie B werden einem Jahr Weiterbildung der Kategorie A gleichgesetzt. Die Bedingungen müssen in jedem Fall gemäss den Übergangsbestimmungen des Weiterbildungsprogrammes erfüllt sein.

6.3. Ausnahmsweise kann der Schwerpunkt an Pioniere der Entwicklungspädiatrie erteilt werden, auch wenn die Bedingungen unter Punkt 6.1. und 6.2. nicht erfüllt sind. Der Gesuchsteller muss Pionierleistungen in Forschung oder Klinik erbracht haben und verfügt über einen entsprechenden Leistungsausweis.

6.4. Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden, welche vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolviert wurden, müssen innerhalb von 5 Jahren nach Inkraftsetzung eingereicht werden. Bei später eintreffenden Gesuchen werden vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden nicht mehr angerechnet.

6.5. Wer die Weiterbildung am *30. Juni 2010 (2 Jahre nach Inkrafttreten)* nicht abgeschlossen hat, muss für die Erlangung des Schwerpunktes Entwicklungs pädiatrie in jedem Fall eine Bestätigung über die Teilnahme an der Facharztprüfung vorlegen.

6.6 Wer bis am *30. Juni 2010* die Inhalte der Weiterbildung erfüllt und insbesondere die in 3.3 aufgeführten Aktivitäten mit geeigneten Belegen nachweisen kann, erhält den Schwerpunkt ohne weitere Voraussetzungen.

6.7 Wer seine Weiter- bzw. Tätigkeitsperioden und die in 3.3 aufgeführten Aktivitäten nicht genügend belegen kann, erhält den Schwerpunkt nach bestandener Schwerpunktprüfung.

6.8 Eine Schwerpunkterteilung aufgrund der Ziffern 6.6. und 6.7 ist längstens bis zum 31. Dezember 2010 möglich.